



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35

e-mail:gmuend@ktn.gde.at

Zahl: 004/3-2025-238/1

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA

Telefon: 04732/2215-17

UID-Nr.: ATU26008502

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Nachwahl des Bürgermeisters

Anlässlich der Nachwahl des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten am 18. Jänner 2026 wird verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Wahlsprengel I Lodronsche Reitschule rechte Seite im Saal	9853 Gmünd in Kärnten Hintere Gasse 70	Gesamter Straßenbereich unmittelbar um das Gebäude der Lodronschen Reitschule
Wahlsprengel II Lodronsche Reitschule linke Seite im Saal	9853 Gmünd in Kärnten Hintere Gasse 70	Gesamter Straßenbereich unmittelbar um das Gebäude der Lodronschen Reitschule

2. Wahlzeit 07:00 bis 16:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 9. Jänner 2026:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel I Lodronsche Reitschule rechte Seite im Saal	9853 Gmünd in Kärnten Hintere Gasse 70	Gesamter Straßenbereich unmittelbar um das Gebäude der Lodronschen Reitschule

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17:00 bis 19:00 Uhr

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.



Kundmachung
Angeschlagen am: 09. Dezember 2025